

7.3 – Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

7.3.1 – Der Personalkostenzuschuss wird der/dem Zuwendungsempfängerin/-empfänger nachträglich und grundsätzlich quartalsweise überwiesen.

7.3.2 – Voraussetzung für die Auszahlung ist die Einreichung eines von der/dem Zuwendungsempfängerin/-empfänger rechtsverbindlich unterzeichneten, formlosen Zahlungsabrufs sowie der Nachweis über die entsprechende ordnungsgemäße Gehaltszahlung an die/den Innovationsassistentin/-assistenten. Für den Nachweis über die ordnungsgemäße Gehaltszahlung muss die/der Zuwendungsempfängerin/-empfänger Kopien der Gehaltsabrechnungen bei der IBB einreichen, auf denen die/der Innovationsassistentin/-assistent den vollständigen Erhalt der Gehaltszahlung jeweils mit den Worten „Betrag erhalten“ mit ihrer/seiner Originalunterschrift bestätigt.

Der Zahlungsabruf kann erst bei der IBB eingereicht werden, wenn der/dem Innovationsassistentin/-assistenten das ihr/ihm gemäß der Gehaltsabrechnung zustehende Netto-Gehalt ihrem/seinem Konto gutgeschrieben wurde (beziehungsweise wenn sie/er das Netto-Gehalt vollständig bar erhalten hat).

7.3.3 – Die Schlusszahlung erfolgt erst, wenn die zum Verwendungsnachweisverfahren (siehe 7.4) erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen.

7.3.4 – Die IBB ist gemäß Nummer 7.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) jederzeit berechtigt, die gegebenenfalls erforderlichen Prüfungen vor Ort durchzuführen.

7.4 – Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis besteht aus dem rechtsverbindlich unterzeichneten Sachbericht der/des Zuwendungsempfängerin/-empfängers und den gemäß 7.3.2 bestätigten Kopien der Gehaltsabrechnungen, die als zahlenmäßiger Verwendungsnachweis gemäß Nummer 6.4 der ANBest-P anerkannt werden.

7.5 – Zu beachtende Vorschriften

7.5.1 – Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die Rücknahme oder einen gegebenenfalls erforderlichen (Teil-)Widerruf des Zuwendungsbescheides und die (teilweise) Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO, die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie die ANBest-P, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien beziehungsweise im Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen sind.

7.5.2 – Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung von Bedeutung sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuchs (StGB) in Verbindung mit den §§ 2, 3 und 4 des Subventionengesetzes vom 29. Juli 1976 (GVBl. S. 1711) und § 1 des Landessubventionengesetzes vom 20. Juni 1977 (GVBl. S. 1126). Zu diesen Tatsachen zählen insbesondere die im Zuwendungsantrag und den beizufügenden Anlagen sowie die in den Abrechnungsunterlagen (siehe 7.4) enthaltenen Angaben. Subventionserhebliche Tatsachen und deren Änderungen während der Laufzeit der Fördermaßnahme müssen der IBB unverzüglich, wahrheitsgemäß und vollständig mitgeteilt werden.

7.5.3 – Die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung, die IBB oder ein von ihnen Beauftragter sowie der Rechnungshof des Landes Berlin sind berechtigt, zur Prüfung der eingereichten Unterlagen, Nachweise und Berichte, Originalbelege, Buchhaltungs- und sonstige Geschäftsunterlagen einzusehen, örtliche Erhebungen durchzuführen und alle erforderlichen Auskünfte zu verlangen.

8 – Geltungsdauer

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2015 in Kraft und gelten für alle ab diesem Datum bei der IBB eingehenden Anträge. Sie treten am 31. Dezember 2018 außer Kraft und gelten für alle Anträge, die bis zu diesem Zeitpunkt bei der IBB eingegangen sind.

Senatsverwaltung für Wirtschaft und Forschung

Richtlinie des Landes Berlin über die Förderung von Potenzialberatungen im verarbeitenden Gewerbe und im produktionsnahen Dienstleistungsgewerbe in Berlin, kofinanziert aus Mitteln der Bund-Länder Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) und des Landes Berlin

Bekanntmachung vom 15. Dezember 2015

WiTechForsch IV D

Telefon: 9013-8444 oder 9013-0, intern 913-8444

1 – Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land Berlin gewährt kleinen und mittleren Unternehmen nach Maßgabe dieser Richtlinie, des geltenden Haushalts- und Verwaltungsverfahrenrechts sowie folgender Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung zweckgebundene Zuschüsse:

- Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW-Gesetz) vom 6. Oktober 1969¹
- Koordinierungsrahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) ab 10. Juni 2015²
- Kriterien für die Förderung von Investitionszuschüssen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) – Gewerbliche Wirtschaft – im Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis 31. Dezember 2020³
- KMU-Empfehlung der EU-Kommission⁴ in der jeweils geltenden Fassung
- „De-minimis“-Verordnung (EU) Nummer 1407/2013 in der jeweils geltenden Fassung⁵

1.1 – Die Arbeitsplätze im Bereich der unternehmensnahen Dienstleistungen sind von einem starken industriellen Kern abhängig, der mit Hilfe der Potenzialberatung gesichert und gestärkt werden soll. Auf Antrag von Geschäftsführung und Vertretung der Belegschaft werden öffentliche Fördermittel für Beratungsleistungen zur Verfügung gestellt, um die Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft des Antrag stellenden Unternehmens zu sichern und zu stärken.

¹ (BGBl. I S. 1861), das zuletzt durch Artikel 69 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist

² Beschluss des Koordinierungsausschusses, BAnz AT 1. Juli 2015

³ Bekanntmachung vom 24. September 2015 – WiTechForsch IV D – ABl. Nummer 40 vom 2. Oktober 2015, Seite 2123

⁴ Zum Zeitpunkt der Abfassung dieser Richtlinie galt die Empfehlung der Kommission 2003/361/EG vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, ABl. Nummer L 124 vom 20. Mai 2003, Seite 36.

⁵ Zum Zeitpunkt der Abfassung dieser Richtlinie galt die Verordnung (EU) Nummer 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. Nummer L 352 vom 24. Dezember 2013, Seite 1.

2 – Gegenstand der Förderung

2.1 – Die Potenzialberatung hat das Ziel, durch Erleichterung des Einsatzes von externen Beratern/-innen Unternehmen und Beschäftigte des verarbeitenden Gewerbes und des produktionsnahen Dienstleistungsgewerbes, der digitalen Wirtschaft und des Handwerks in Berlin zu unterstützen, ihre Arbeitsorganisation und Geschäftsprozesse zu optimieren, Innovationsprozesse im Betrieb zu beschleunigen und so ihre Wettbewerbsfähigkeit und Wachstumsmöglichkeit zu verbessern.

2.2 – Die Potenzialberatung beziehungsweise der Beratungsprozess besteht aus drei Teilen:

- Analyse der Stärken und Schwächen des Antrag stellenden Unternehmens,
- Erarbeitung von Vorschlägen zur Nutzung der unternehmensinternen Potenziale und externer Ressourcen,
- Begleitung der ersten Schritte zur Umsetzung der mit dem Unternehmen und den Beschäftigten entwickelten Verbesserungen.

2.3 – Förderfähig sind unter anderem folgende Beratungsinhalte:

- Organisationsanalyse- und -entwicklung,
- Personalgewinnung und -entwicklung,
- Arbeitsorganisation,
- Optimierung von Geschäftsprozessen,
- Beratung technologischer Innovation,
- Anpassung an neue Markterfordernisse,
- Hilfe zur Erschließung neuer Märkte.

2.4 – Von der Förderung ausgeschlossen sind Beratungen,

- die mit dem Beratungsunternehmen vor der Beantragung der Fördermittel mit dem Unternehmen vertraglich vereinbart wurden,
- deren Ziele lediglich darin besteht, vom Unternehmen schon beschlossene Personalabbaumaßnahmen zu managen,
- die sich ganz oder überwiegend auf Rechts-, Versicherungs- und Steuerfragen, Architektenleistungen, Bonitätsgutachten oder auf Erlangung öffentlicher Mittel beziehen,
- in deren Rahmen Waren oder Dienstleistungen angeboten oder vertrieben werden (Neutralität),
- die mit anderen öffentlichen Zuschüssen finanziert werden (Kumulierungsverbot),
- die Akquisitions- und Vermittlungstätigkeiten beinhalten,
- Existenzgründungsberatungen und Beratungen in den ersten drei Jahren nach Gründung.

3 – Zuwendungsempfänger/-in

3.1 – Gefördert werden Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten, die nach dem jeweils geltenden Koordinierungsrahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) förderfähige Tätigkeiten ausüben⁶ (Erfüllen der Voraussetzungen des Primäreffekts) und deren Projekt dem Bereich „Beratung“⁷ zugeordnet werden kann.

Eine Förderung aller sonstigen Unternehmen, die die Förderbedingungen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) nicht erfüllen, können

⁶ Freiberufler/-innen erfüllen die Voraussetzungen nicht. -

⁷ Die GRW kann sich an der Förderung von Beratungsleistungen beteiligen, die von externen und qualifizierten Sachverständigen für betriebliche Maßnahmen erbracht werden, die für das Unternehmen und seine weitere Entwicklung von Gewicht sind und sich von Maßnahmen der laufenden, normalen Geschäftstätigkeit deutlich abheben.

gegebenenfalls nach dieser Richtlinie gefördert werden, wenn ausreichend Landesmittel zur Verfügung stehen.

Antragsberechtigt sind Geschäftsführungen und Arbeitnehmervertretungen von KMU mit Sitz und Betriebsstätte in Berlin.

3.2 – Gefördert werden:

- Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes,
- Produktionsnahe Dienstleistungsunternehmen,
- Unternehmen der digitalen Wirtschaft,
- Handwerksbetriebe.

3.3 – Ausgenommen von der Förderung sind Banken und Versicherungen und sonstige Versicherungs-/Finanzdienstleistungen.

3.4 – Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Der Zuschuss wird als „De-minimis“-Beihilfe gewährt.

4 – Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 – Die Beratung muss im Land Berlin durchgeführt werden.

4.2 – Der/Die Antragssteller/-in, sofern eine juristische Person, muss sich vor Antragsstellung gemäß Nummer 1.5 AV § 44 LHO in der Transparenzdatenbank des Landes Berlin registrieren lassen⁸.

5 – Art, Umfang, Zeitraum und Höhe der Zuwendung

5.1 – Die Zuwendung ist zweckgebunden und wird als nicht-rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.

5.2 – Förderfähig sind die in Rechnung gestellten Beratungskosten.

5.3 – Nicht gefördert werden Reise-/Nebenkosten und die Mehrwertsteuer.

5.4 – Von den Beraterinnen/Beratern gewährte Rabatte oder Nachlässe auf die Beratungskosten sind von den förderfähigen Kosten abzuziehen. Werden Rabatte oder Nachlässe nachträglich gewährt, so haben die Antragsteller/-innen dies der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Zuschussberechnung erfolgt auf der Basis des entsprechend verminderten Rechnungsbetrages. Ergibt sich danach ein geringerer Zuschuss, so ist die Differenz gegenüber dem bereits ausgezahlten Zuschuss von den Antragstellerinnen/Antragstellern zurückzuerstatten.

5.5 – Der Projektumfang ist auf jeweils eine Grund- und Aufbauberatung und Maßnahme begrenzt.

Eine Aufbauberatung kann nur beantragt werden, wenn die Grundberatung bereits bewilligt und durchgeführt wurde. Dem Antrag auf Förderung einer Aufbauberatung ist daher ein Zwischenbericht über den bisherigen Beratungsverlauf beizufügen, aus dem der erhöhte Beratungsbedarf begründet erkennbar ist. Die Aufbauberatung muss spätestens zwölf Monate nach Abschluss der Grundberatung beantragt werden. Sofern sie von demselben Beratungsunternehmen durchgeführt werden soll, ist das Angebot von diesem ausreichend. Anderenfalls, das heißt bei Beraterwechsel, sind drei Angebote erforderlich (siehe hierzu 6.1.4).

Die bewilligten Beratungen können sich über einen längeren Zeitraum, jedoch nicht länger als ein Jahr ab dem Datum der Bewilligung, erstrecken. Kann die Beratung aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse im Betrieb (zum Beispiel Krankheit, wirtschaftliche Notlage usw.) nicht innerhalb eines Jahres beendet werden, ist eine einmalige Verlängerung um maximal sechs Monate möglich. Dies muss vor dem Ende des Bewilligungszeit-

⁸ Die Registrierung erfolgt per E-Mail an: registrierung@senfin.berlin.de

raums schriftlich beantragt werden. Hierbei müssen die Umstände, die zu einer Verzögerung führen, benannt werden. Dieser Antrag ist über die Beauftragten einzureichen.

5.6 – Der Zuschuss beträgt bei der

- Grundberatung 50 %, höchstens jedoch 8 000 Euro (ohne Mehrwertsteuer, Reise-/Nebenkosten),
- Aufbauberatung 50 %, höchstens jedoch 8 000 Euro (ohne Mehrwertsteuer, Reise-/Nebenkosten).

6 – Verfahren

6.1 – Antragsverfahren

6.1.1 – Anträge auf die Grund- und Aufbauberatung sind vor Beratungsbeginn auf dem entsprechenden Original-Vordruck (Anlage 1 und Anlage 2) und eventuell mit weiteren ergänzenden Unterlagen nur an die Beauftragten zu richten.

6.1.2 – Die Beauftragten überprüfen die Anträge und die eingereichten Unterlagen und leiten diese mit dem Ergebnis der Prüfung an die Bewilligungsbehörde weiter.

6.1.3 – Die Auswahl der Berater/-innen oder Beratungsunternehmen erfolgt im Einvernehmen mit dem Beauftragten. Hierdurch ist gewährleistet, dass die Berater/-innen für den Beratungsauftrag die erforderlichen Kompetenzen und die notwendige Zuverlässigkeit besitzen und diese wettbewerbs- und vertriebsneutral durchgeführt werden.

6.1.4 – Bei der Auswahl der Berater/-innen sind die Zuwendungsempfänger/-innen gemäß den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (Nummer 3.2 ANBest-P) verpflichtet, mehrere jedoch mindestens zwei Angebote von den Berater/-innen einzuholen und das wirtschaftlichste Angebot anzunehmen. Ein Abweichen davon ist im begründeten Ausnahmefall möglich. Die Entscheidung darüber trifft die Bewilligungsbehörde (6.2.1).

6.2 – Bewilligungsverfahren

6.2.1 – Bewilligungsbehörde ist die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung – Referat IV D –, Martin-Luther-Straße 105, 10825 Berlin.

6.2.2 – Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid entschieden.

6.3 – Auszahlungsverfahren und Verwendungsnachweis

6.3.1 – Für die Auszahlung des Zuschusses einer bewilligten Grund- und Aufbauberatung müssen die Antragsteller/-innen nach Beratungsabschluss den Beauftragten folgende Unterlagen innerhalb sechs Monate nach dem Ende des Bewilligungszeitraums einreichen:

- Beratungsnachweis (Anlage 3),
- Beratungsbericht (mit Datum/Unterschrift),
- Originalrechnung(en),
- Zahlungsnachweis(e).

6.3.2 – Der Beratungsnachweis (Anlage 3) ist von den Antragstellerinnen/Antragstellern vollständig auszufüllen, zu datieren und zu unterschreiben. Die Antragstellerinnen/Antragsteller bestätigen den Umfang und Inhalt der erbrachten Beratungsleistung.

6.3.3 – Der Beratungsbericht muss dem beratenen Unternehmen einen klaren und verständlichen Überblick über die Ist-Situation unter Einbeziehung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens geben. Als Beratungsergebnisse sind dem Unternehmen konkrete und realisierbare Vorschläge und Maßnahmen aufzuzeigen.

6.3.4 – Die Originalrechnung(en) über die Beratungskosten muss/müssen folgende Mindestanforderungen erfüllen:

- Rechnungsdatum,
- Name der Berater/-innen und des beratenen Unternehmens,
- Rechnungsgegenstand,
- Beratungszeitraum,
- Beratungshonorar (ohne Reise-/Nebenkosten),
- Reise- und Nebenkosten müssen gesondert aufgeführt werden,
- Mehrwertsteuer.

6.3.5 – Die Zahlung des Beratungshonorars ist durch geeignete Belege zu dokumentieren (Zahlungsnachweis). Eine Kopie des Original-Kontoauszugs der Bank ist ausreichend.

6.3.6 – Im Original eingereichte Unterlagen werden nach endgültiger Prüfung durch die Bewilligungsbehörde umgehend an die Unternehmen zurückgesandt. Das Einreichen der genannten Unterlagen gilt gleichzeitig als Verwendungsnachweis.

6.3.7 – Der endgültige Zuschuss wird von der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung auf das im Beratungsnachweis (Anlage 3) genannte Konto überwiesen.

6.3.8 – Die Originalbelege sind bis zu der im Bewilligungsbescheid angegebenen Frist aufzubewahren, sofern nicht nach steuerlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

7 – Beauftragte

7.1 – Die Beauftragten der Bewilligungsbehörde für die Annahme der Antrags- und Abrechnungsunterlagen sind:

- die IG-Metall Verwaltungsstelle Berlin, Alte Jakobstraße 149, 10969 Berlin, Telefon: 25387-101/102, Telefax: 25387-200,
- der Verband der Metall- und Elektroindustrie in Berlin und Brandenburg e. V., Am Schillertheater 2, 10625 Berlin, Telefon: 31005-127, Telefax: 31005-240,
- die Handwerkskammer Berlin (HWK), Blücherstraße 68, 10961 Berlin, Telefon: 25903-474, Telefax: 25903-468 (für Handwerksbetriebe).

7.2 – Eine Erfolgsbeurteilung der Beratungsmaßnahme erfolgt durch die Beauftragten.

8 – Sonstige Zuwendungsbestimmungen

8.1 – Mit Einreichen des Antrages berechtigt der/die Antragsteller/-in die durchführenden Stellen, alle Daten auf Datenträger zu speichern und für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle im Sinne eines begleitenden Monitoring und/oder Ex-Post-Evaluierungen über die Wirksamkeit des Förderprogramms auszuwerten sowie die Auswertungsergebnisse unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Regelungen zu veröffentlichen.

8.2 – Im Rahmen von Nummer 5 der ANBest-P besteht für den/die Zuwendungsempfänger/-in eine besondere Mitteilungspflicht über Veränderungen gegenüber den Daten des Antrages, die zum Beispiel die Eigentums- und Einflussverhältnisse und den Stand- beziehungsweise Projektdurchführungsort betreffen. Sofern sich die Zuwendungsvoraussetzungen wesentlich geändert haben, kann dies eine Verringerung beziehungsweise einen Widerruf der Zuwendung zur Folge haben.

9 – Subventionserhebliche Tatsachen

Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes sind im Zuschussantrag bezeichnet.

10 – Inkrafttreten

10.1 – Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2016 in Kraft. Sie gelten für die ab diesem Zeitpunkt beantragten Beratungen.